



1. JSV Hannover e.V.  
gegründet am 6. April 1968

<http://www.jsv-hannover.de>

# Satzung mit Änderungen gemäß GV vom 1.6.2011 sowie GV 7.8.2017 zu §2 Abs.3 und §21

## Satz 3

Darstellung: *kursiv: Änderungen vom 25.2.1987 und 26.1.1997;*

*kursiv fett Änderungen vom 23.3.2004*

**Änderungen gemäß GV 1.6.2011 sowie gemäß GV 7.8.2017**

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen **1. Jugend-Sportverein Hannover e.V.**

**Als Schreibweise im Schriftverkehr und in der Außendarstellung kann 1. JSV Hannover e.V. oder auch kurz 1. JSV Hannover benutzt werden.**

Er *ist am 6. April 1968 gegründet worden und* hat seinen Sitz in Hannover.

Die Vereinsfarben sind **Rot-Weiß**. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

## § 2 Zweck und Aufgaben

1. Der 1.JSVH will der körperlichen Gesundheit und der geistigen Entwicklung seiner Mitglieder dienen. Deshalb fordert er von allen, die sich zu ihm bekennen, zielbewusstes Streben nach körperlicher und geistiger Leistung und nach charakterlicher Vervollkommnung unter Beachtung der Grundsätze sportlicher Fairness, der Gemeinschaft und der persönlichen Begegnung.
2. Der Verein strebt eine Vielfalt kulturellen Lebens und eine umfassende Persönlichkeitsbildung seiner Mitglieder in Freiheit und Freiwilligkeit an.
3. **Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere durch die Förderung des Sports. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**

## § 3 Verhältnis zu Parteien und Konfessionen

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell *neutral*.

## § 4 Erfüllung des Vereinszweckes

Als Mittel zur Erfüllung des Vereinszweckes und zur Errichtung des Vereinszieles dienen:

Die planmäßige Pflege des sportlichen Spieles und der Leibesübungen :**Gemäß aktuellem Sportangebot (siehe auch Internet-Homepage).**

- b) Durchführung von Sportabenden, Serienspielen, Wettkämpfen, allgemeine Versammlungen, Vorträgen, Diskussionen, Fahrten, Wanderungen, Heimabenden und Tanzveranstaltungen.  
Maßnahmen der überfachlichen Arbeit, besonders im jugendpflegerischen Bereich
- c) Aus- und Fortbildung seiner Mitglieder zur sachgemäßen Leitung der Übungsstunden und der überfachlichen Arbeit.
- d) Anschaffung und Unterhaltung von Geräten, Übungsplätzen, Wettkampfstätten, Aufenthaltsräumen, Gruppenräumen, usw.

## § 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die die Satzung des Vereins anerkennen. Die Mitgliederzahl wird nicht beschränkt.

Es bedarf zum Eintritt einer besonderen Aufnahme. Mitglieder sind:

- a) Kinder vom 7. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr
- b) Jugendliche vom 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- c) Mitglieder vom 18. bis zum vollendeten **65.** Lebensjahr
- d) Fördernde Mitglieder über **65.** Jahre und juristische Personen
- e) Kinder bis zum 7. Lebensjahr sind dem Verein als Kleinstkinderabteilung angegliedert.

2. Der Eintritt in den Verein erfolgt durch schriftliche Anmeldung sowie *durch Erteilung einer Einzugsermächtigung*. Die Aufnahme vollzieht der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.

3. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch die schriftliche Abmeldung beim Vorstand erfolgen. Die Vereinsbeiträge müssen bis zum Ablauf eines begonnenen Vierteljahres entrichtet werden. Mit dem Austritt (Ausschluss) aus dem Verein erlischt jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen. Mitglieder, die mit Ämtern betraut waren, haben vorher darüber Rechenschaft abzulegen.

4. Minderjährige bedürfen zum Eintritt in den Verein und zum Austritt der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

5. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstandes

- a) bei vereinschädigendem Verhalten oder groben Verstoß gegen die Vereinssatzung und Vereinsbeschlüsse,
- b) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereines,
- c) bei Rückstand der Beiträge von 6 Monaten und erfolgloser schriftlicher Mahnung,  
Der Beschluss bedarf einer 2/3 Mehrheit des Vorstandes.

6. Erhebt der Betroffene gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages oder gegen seinen Ausschluss beim Vorstand schriftlich Einspruch, entscheidet die Generalversammlung endgültig. Bis zu diesem Beschluss ruhen die Rechte und Pflichten des Betroffenen.

## § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der Vorstand
- d) der Sportausschuss
- e) der Jugendausschuss
- f) die Jugendvertretung
- g) die Kindervertretung

## § 7 Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist oberstes Beschlussorgan des Vereins. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mittels Aushang und Rundschreiben unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens zwei Wochen.

Sie findet jährlich im ersten **Halbjahr** des Geschäftsjahres statt.

2. Gegenstände der Beratungen und Beschlussfassungen sind:

- a) Der Jahresbericht der Organe und der Abteilungen des Vereins
- b) Der Kassenbericht
- c) Der Bericht der Kassenprüfer
- d) Die Entlastung des Vorstandes
- e) Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
- f) Die Wahl des Vorstandes
- g) Die Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern
- h) Satzungsänderungen
- i) Anträge
- k) Verschiedenes

3. Die Generalversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, wenn die Satzung es nicht anders bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt die Wahl bzw. der Antrag als abgelehnt.
4. Anträge zur Generalversammlung müssen entweder 1 Woche vorher dem Vorstand schriftlich eingereicht werden oder können mit Zustimmung der Generalversammlung als Initiativanträge behandelt werden. Satzungsänderungen, Vorstandswahlen, und die Auflösung des Vereins können nur durchgeführt werden, wenn diese Punkte aus der Tagesordnung stehen.
5. Zur Wahl des 1. Vorsitzenden, **dessen Stellvertreter: dem Vereinsjugendleiters** und des Kassenwartes können nur voll geschäftsfähige Mitglieder vorgeschlagen werden. Sie müssen in der Versammlung anwesend sein oder ihr schriftliches Einverständnis mit der Ihnen zugeordneten Wahl dem Vorstand vorgelegt haben.
6. **a.)** Stimmberechtigt sind in der Generalversammlung alle Mitglieder, die am Tage der Generalversammlung das 14. Lebensjahr vollendet haben und nicht älter als **65** Jahre sind.
- b.)** Fördernde Mitglieder und juristische Personen haben kein Stimmrecht.
- c.)** Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Vorstandes haben in ihrer Eigenschaft das Stimmrecht in der Generalversammlung.
- d.)** *Der Seniorsprecher wird von den fördernden Mitgliedern auf der Generalversammlung gewählt.*
7. Eine außerordentliche Generalversammlung wird einberufen, wenn es der Vorstand für notwendig hält oder wenn es von mindestens 20% aller Mitglieder vom vollendeten 14. Lebensjahr an durch Unterschrift gefordert wird.
8. **a)** Satzungsänderungen müssen von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.  
**b.)** Eine Satzungsänderung, die den fördernden Mitgliedern  $\oplus$  das Stimmrecht zuerkennt, bedarf der Zwei-Drittel-Mehrheit aller stimmberechtigter Vereinsmitglieder.
9. Geschäftsordnung in der Generalversammlung:
  - a) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.
  - b) Jede Generalversammlung muss eine Tagesordnung haben, die zu Beginn der Versammlung genehmigt sein muss.
  - c) Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Erheben der Hand.  
Auf Antrag aus der Versammlung ist eine Wahl oder Abstimmung geheim vorzunehmen.
  - d) Über den Verlauf der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem die gefassten Beschlüsse klar und jedermann verständlich wiederzugeben sind. Das Protokoll muss nach evtl. Richtigstellung vom Vereinsvorsitzenden und dem Schriftführer unterschrieben werden. *Das Protokoll muss allen Vorstandsmitgliedern schriftlich 4 Wochen nach der Generalversammlung vorliegen.*

## § 8 Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, **seinem Stellvertreter: dem Vereinsjugendleiter** und dem Kassenwart.

**Der Vereinsjugendleiter ist Stellvertreter des 1. Vorsitzenden.**

Der 1. Vorsitzende oder **sein Stellvertreter: der Vereinsjugendleiter** vertreten den Verein nach innen und außen.

## § 9 Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:

- a) der geschäftsführende Vorstand gemäss § 8,
  - b) der **Sportbeirat**
  - c) der **Jugendbeirat**
  - d) der **allgemeine Beirat**
  - e) der **Pressesprecher**
  - f.) der **Seniorsprecher**
- Die Vorstandspositionen b.) bis f.) können bei Bedarf besetzt werden; müssen aber nicht zwingend besetzt werden.**

2. Die Befugnisse des Vorstandes erstrecken sich auf:

- a) den Vorsitzenden:  
Leitung des Vereins, der Sitzungen und Versammlungen, der Generalversammlung; Genehmigung der von dem Kassenwart zu zahlenden Rechnungen; Überwachung aller Vereinsangelegenheiten.
- b) **entfällt**
- c) den Vereinsjugendleiter:  
Leitung des Jugendausschusses und der überfachlichen Arbeit; Koordinierung der Jugendarbeit; Führung der Vereinsjugend, **das Sozialwesen und Stellvertretung des 1. Vorsitzenden.**
- d) den Kassenwart:  
Ordnungsgemäße Führung der Kassenbücher; Überwachung der Beitragskassierung; Einnahme und Verbuchung der Beiträge, sonstiger Einnahmen und Ausgaben des Vereins; das Mahnwesen; **Finanz- und Wirtschaftsplanung des Vereines; ,seiner Ausschüsse und Abteilungen, die Etatgestaltung des Vereins, Rechenschaftsberichte bei den Vorstandssitzungen und der Generalversammlung; Führung und Überwachung der Mitgliederkartei des Vereins;** allgemeine Geschäftsführung.  
  
**e.) dem Sportbeirat:**  
**Dem Sportbeirat können bei Bedarf bis zu zwei Personen angehören.**  
Leitung und Überwachung der sportlichen Veranstaltungen des Vereins; Führung der Spielbewegung; Leitung des Sportausschusses und der Spielersitzungen; Auswahl und Einsatz von Schiedsrichtern.
- f) der **Jugendbeirat:**  
**Dem Jugendbeirat können bei Bedarf bis zu zwei Personen angehören.**  
Vertretung der Einzelinteressen der jugendlichen Mitglieder des Vereins;  
Leitung der Jugendvertretung.  
Beratung der Organe des Vereins in Fragen der Pädagogik und Menschenführung;  
Mitarbeit bei der Vorbereitung Durchführung und Auswertung der Veranstaltungen des Vereins; Mitwirkung bei der Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter des Vereins.
- g) der **allgemeine Beirat:**  
**Dem allgemeinen Beirat können bei Bedarf bis zu zwei Personen angehören.**  
  
h) der **Pressesprecher:**  
Besorgung des ganzen Schriftverkehrs; Führung der Anwesenheitsliste bei Versammlungen und Sitzungen;  
ordnungsgemäße Führung der Verhandlungsniederschriften; Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.  
  
**i) Seniorsprecher:**  
**Vertretung der Interessen der fördernden Mitglieder.**

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

**Die Anzahl der Vorstandmitglieder richtet sich nach der auf der Generalversammlung besetzten Ämter- und gewählten Personen-Anzahl.**

4. Die Sitzungen des Vorstandes sind vereinsoffen. Die Mitglieder des Jugendausschusses und des Sportausschusses nehmen an den Vorstandssitzungen beratend teil. Alle weiteren Mitglieder des Vereins können teilnehmen.

## § 10 Der Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss legt die Richtlinien für die Jugendarbeit im Verein fest.
2. Im Jugendausschuss führt der Vereinjugendleiter den Vorsitz.
3. Dem Jugendausschuss gehören weiter an:
  - a) die Sparten-Jugendwarte
  - b) die Mädchenwartin
  - c) der **Jugendbeirat**
  - d) der Kindersprecher
  - e) -
  - f) der **Sportbeirat**

## § 11 Der Sportausschuss

1. Der Sportausschuss legt die Richtlinien für die planmäßige Durchführung der Sportveranstaltungen fest.
2. Im Sportausschuss führt der **Sportbeirat** den Vorsitz.
3. Dem Sportausschuss gehören weiter an:
  - a) die Spartenleiter
  - b) die Sparten-Jugendwarte
  - c) der Platzwart
  - d) der Gerätewart
  - e) der **Jugendbeirat**
  - f) der Vereinsjugendleiter

## § 12 Die Jugendvertretung

1. Die Jugendvertretung setzt sich aus jeweils zwei gewählten Jugendlichen jeder Abteilung zusammen.
2. In der Jugendvertretung führt der **Jugendbeirat** den Vorsitz.
3. Die Beschlüsse der Jugendvertretung sind durch den **Jugendbeirat**, dem Jugendausschuss und dem Vorstand zuzuleiten.

## § 13 Die Kindervertretung

Die Kindervertretung setzt sich aus jeweils zwei gewählten Kindern jeder Abteilung zusammen. Die Kindervertretung wählt sich einen Sprecher, der mindestens 9 Jahre alt sein muss. Er hat Sitz und Stimme im Jugendausschuss. Die Beschlüsse der Kindervertretung sind durch ihren Kindersprecher dem Jugendausschuss zuzuleiten. Die Kindervertretung wird durch eine pädagogische Kraft **oder dem Jugendbeirat** angeleitet.

## § 14 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben grundsätzlich die gleichen Rechte.  
Ausnahmen ergeben sich aus dem §7 Abs.5 und 6.
2. Teilnahme an den Versammlungen, Übungsstunden und sonstigen Veranstaltungen des Vereins.
3. Anteil an allen durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins und Teilnahme am Vereinsvermögen nach Maßgabe der Beschlüsse der Generalversammlung.
4. Die Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar.

## § 15 Pflichten der Mitglieder

1. Förderung der in der Satzung niedergelegten Grundsätze.
2. Beachtung und Innehaltung der Vereinssatzung und der Versammlungsbeschlüsse.
3. Zahlung der Vereinsbeiträge bis zum jeweiligen Quartalsende .

## § 16 Beiträge

Die Höhe der Beiträge und Aufnahmegebühren wird in der Generalversammlung beschlossen.

## § 17 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) den Mitgliederbeiträgen
- b) den Aufnahmegebühren
- c) den Platz- und Spieleinnahmen
- d) den Spenden und Sammlungen
- e) den Zuschüssen aus "öffentlichen Mitteln"

## § 18 Haftung und Versicherung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nur im Rahmen des von ihm abgeschlossenen Versicherungsvertrages gegen Haftpflicht und Unfall.

## § 19 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 20 Verwaltung

Die Verwaltungsangelegenheiten werden durch den Vorstand geregelt.

## § 21 Dauer und Auflösung

- 1.) Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt.
- 2.) Der Verein kann aufgelöst werden, wenn ein Drittel aller Mitglieder vom vollendeten 14. Lebensjahr den schriftlichen Antrag stellt und drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der zu diesem Zweck einzuberufenden Generalversammlung einen solchen Beschluss fassen.
- 3.) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt Hannover, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Jugendhilfe zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde am 20. Februar 1969 in Hannover beschlossen.

Stand der Änderung 25.2.1987, 26.1.1997, 23.4.2003, GV 1.6.2011 sowie GV 7.8.2017